

# SATZUNG

## des Vereins „Elterninitiative für Waldorfpädagogik in Schöneberg e.V.“

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, Elterninitiative**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Elterninitiative für Waldorfpädagogik in Schöneberg e.V.“.
- (2) Er hat den Sitz in Berlin.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist als Eltern-Initiativ-Kindertagesstätte (EKT) gemäß § 3 Absatz 3 KitaFöG in Verbindung mit § 5 Absatz 4 Satz 2 RV Tag organisiert. Die Eltern organisieren die Förderung ihrer Kinder in eigener Verantwortung. Diese Selbstorganisation stellt das bestimmende Prinzip des Vereins dar und umfasst die Wahrnehmung aller Rechte und Pflichten der Tageseinrichtung durch die Initiative der Eltern und Erziehungsberechtigten.

### **§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung auf der Grundlage der Pädagogik nach Rudolf Steiner.
- (2) Der Verein verfolgt weder konfessionelle noch politische Ziele.
- (3) Zu seinen Aufgaben gehört ebenfalls die Aus- und Fortbildung von Erziehern und anderen pädagogisch interessierten Menschen sowie die Förderung dieser Bildungsaufgaben.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch volkspädagogische Bildungs- und Erziehungsarbeit nach der Philosophie von Rudolf Steiner. Der Verein ist Träger eines Waldorfkindergartens. Er kann daneben auch einen Hort sowie andere soziale oder pädagogische Einrichtungen der Jugendhilfe betreiben. Diesem Trägerverein gehören mehrheitlich die Eltern und Erziehungsberechtigten

der in der Tageseinrichtung geförderten Kinder an. Die Aufnahme und Betreuung von Kindern ist in keiner Weise von der Zahlung eines Vereinsbeitrages oder einer Spende abhängig. Das gemeinschaftliche Leben innerhalb der Zweckbetriebe wird durch eine eigene Ordnung der Betriebe geregelt.

- (5) Der Verein ist den pädagogischen Bestrebungen anderer Institutionen, die sich ebenfalls auf die von Rudolf Steiner begründete anthroposophische Geisteswissenschaft stützen, auf das Engste verbunden.
- (6) Der Verein ist im Rahmen seiner Zweckbestimmung selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (8) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Familien können eine Familienmitgliedschaft beantragen. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand schriftlich.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch einen gemeinschaftlichen Beschluss des Vorstandes und des Kollegiums, der mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden ergehen muss, ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

### **§ 4 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines von der Mitgliederversammlung (§8) gefassten Beschlusses.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- der Vorstand

- die Mitgliederversammlung
- das Kollegium
- der Initiativ-Kreis

## **§ 6 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten Personen und einem von dem Kollegium benannten pädagogischen Mitarbeiter (Leitung).
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei von der Mitgliederversammlung Gewählten. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand kann Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestimmen. Ihm sollen mehrheitlich Personen angehören, deren Kinder in den von dem Verein unterhaltenen Zweckbetrieben betreut werden.
- (3) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er kann jedoch Tätigkeiten eines einzigen Vorstandmitgliedes, die über die originäre Vorstandsarbeit hinausgehen, angemessen vergüten.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
  - a) Wahl und Entlastung des vertretungsberechtigten Vorstandes gemäß § 6 Absatz 1
  - b) Wahl zweier Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören
  - c) Erörterung des Jahresabschlusses
  - d) Erörterung des Haushaltsplanes
  - e) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (4) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die auf jedes Mitglied entfallende Stimme ist nicht übertragbar. Bei Familienmitgliedschaften entfällt auf eine Familie eine Stimme.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von der Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens jedoch 16 Stimmen erforderlich. Sollte bei der ersten Einladung diese Zahl von anwesenden Mitgliedern nicht erreicht werden, ist unter Beachtung des unter § 7 Abs. 3 genannten Verfahrens und unter Angabe des Grundes zu einer zweiten Versammlung einzuladen. In dieser zweiten Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder ohne Beachtung ihrer Zahl.

### **§ 8 Kollegium**

- (1) Das Kollegium besteht aus den pädagogischen Mitarbeitern. Es trägt und verantwortet die pädagogische Arbeit auf der Grundlage der Menschenkunde Rudolf Steiners. Das Kollegium wählt die zu betreuenden Kinder aus. Die Auswahl ist für den Vorstand unter den pädagogischen Gesichtspunkten verbindlich.
- (2) Das Kollegium bestimmt einen Sprecher aus seiner Mitte (Leitung), der es nach außen und im Vorstand vertritt.

### **§ 9 Initiativ-Kreis**

- (1) Der Initiativ-Kreis dient der Wahrnehmung der gegenseitigen Interessen und wahrt die Kontinuität der Zielsetzung des Vereins. Es ist kein Beschlussorgan und gibt sich seine Ordnung selbst.
- (2) Am ihm nimmt der Vorstand und das Kollegium teil.

### **§ 10 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind in Textform niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu bestätigen.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Vereinigung der Waldorfkindergärten Berlin Brandenburg e.V.“, oder dessen Nachfolgeorganisation, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, den 4. Dezember 2019

D11/30-20